

Richtlinie des Landes zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung vom 2. Oktober 2017

Erläuterung zu den grundsätzlichen Änderungen der neuen Richtlinie:

(Redaktionelle Änderungen, Begriffsanpassungen, Klarstellungen und textliche Ergänzungen, die nur der Verdeutlichung dienen, sind nicht aufgeführt.)

Einleitung

Soweit Kommunen die Ziele im Sinne der Nachhaltigkeit berücksichtigen, wird die vorrangige Bereitstellung von Fördermitteln eingeführt, um die politische Ausrichtung der Programme zu verdeutlichen und inhaltliche Schwerpunkte zu setzen.

Das Programm Stadtsanierung wird gestrichen, da das Programm 2013 vom Bund eingestellt wurde.

In der Aufzählung wird die abgelaufene Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen „RWB-EFRE-Programm Hessen“ 2007-2013 gestrichen. Für das neue „IWB-EFRE-Programm Hessen 2014 bis 2020“ wird eine gesonderte Richtlinie erarbeitet.

Nr. 1 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen werden um das Finanzausgleichsgesetz (FAG), das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung ergänzt. Die Rechtsgrundlagen werden um den Zusatz ergänzt „soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind“.

Nr. 4 Weitergabe von Fördermittel

Die Verpflichtung zur Einhaltung des Vergaberechtes für Private wird begrenzt.
Die Regelung erfolgt unter Teil III Nr. 19.2. der Richtlinie

Nr. 5.2 Förderung Einzelmaßnahme im Programm Städtebaulicher Denkmalschutz

Die Möglichkeit der Förderung einer Einzelmaßnahme im Programm städtebaulicher Denkmalschutz wird gestrichen.

Nr. 5.3 Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept

Das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept ist entsprechend der vom für die Städtebauförderung zuständigen Ministerium vorgegebenen Regelgliederung zu erstellen.

Bereits bestehende Konzepte, wie z.B. Konzepte zur Durchführung einer Dorfentwicklungsmaßnahme, thematische Konzepte, Klimaschutzkonzepte oder Konzepte zur energetischen Stadtsanierung, können als Bestandteile des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes genutzt werden.

Nr. 6 Ersatz von kommunalen Eigenmitteln

Neu eingeführt wird, dass Mittel, die die geförderte Eigentümerin bzw. der geförderte Eigentümer aufbringt, im Einzelfall als kommunaler Eigenanteil gewertet werden können, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass andernfalls die Investition unterbleiben würde. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Stadt oder die Gemeinde in einer besonderen Haushaltslage befindet.

Der kommunale Eigenanteil muss jedoch mindestens zehn Prozent der geförderten Ausgaben betragen.

Die Zustimmung zur Reduzierung des kommunalen Eigenanteils erteilt das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den für die Finanzen und die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerien auf der Grundlage eines schriftlich begründeten Antrags der Stadt oder der Gemeinde.

Nr. 7.3 (der bisherigen Fassung entfällt) Fördermitteln in Form eines Darlehen

Die Möglichkeit der Bereitstellung von Fördermitteln zur Verbilligung von Darlehen wird ersatzlos gestrichen.

Nr. 7.5 (bisher 7.6) Ausgaben für Arbeitsstunden

Bei Anerkennung von Ausgaben für Arbeitsstunden wird von 10 Euro auf 15 Euro pro Stunde erhöht.

Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können.

Nr. 9.1.2 Wettbewerbe

Die Ausgaben für Wettbewerbe sind neu bis zu 100% förderfähig (einschließlich der Verfahrensdurchführung), jedoch auf 100.000 Euro begrenzt – bisher max. 50% ohne Begrenzung.

Nr. 9.3.2 Kennzeichnungspflicht

Die vom Bund mit dem Kommunikationsleitfaden geforderte Kennzeichnungspflicht wird eingeführt. Im Rahmen der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung von Bund und Land hinzuweisen. Bauvorhaben mit staatlichen Zuwendungen von mehr als 250.000 Euro unterliegen zusätzlich nach Fertigstellung der dauerhaften Kennzeichnungspflicht. Konkretisierende Vorgaben des Bundes und des Landes sind zu berücksichtigen.

Nr. 9.5.2 Freilegung von Grundstücken

Ergänzend wird die Forderung aufgenommen, dass die nachhaltige Nachnutzung einer Freilegungsmaßnahme innerhalb von 5 Jahren erfolgen soll. In diesem Zeitraum sind Zwischennutzungen nach 9.10 förderfähig.

Einschränkung der Förderfähigkeit für Denkmäler:

Der Abriss von Einzeldenkmälern, historischen Gebäuden, die die Bedeutung einer denkmalgeschützten Gesamtanlage ausmachen, sowie Gebäuden, die visuell wichtige Elemente einer denkmalgeschützten Gesamtanlage (Kubatur) – unabhängig von Baujahr und Schutzstatus – darstellen, ist nicht förderfähig.

Nr. 9.6.2 Beitragserhebung für Fußgängerzonen, innerstädtische Geschäftszonen und Quartiersplätze

Von der Beitragserhebung ausgenommen sind:

Quartiersplätze sowie bei vorhandenen oder vorhersehbaren Funktionsverlusten auch Fußgängerzonen und innerstädtische Geschäftszonen.

Nr. 9.7 Herstellung und Gestaltung von Freiflächen

Neue Fördergegenstände sind:

- die Herstellung einer höheren Grünvolumendichte,
- die Herstellung von öffentlichen Nutzgärten,
- die Oberflächenentsiegelungen insbesondere von Wegen, Plätzen und Hofflächen, vor allem zur Schaffung von Biotopverbundsystemen und Freihaltung von Frischluftschneisen,
- die Umgestaltung und Renaturierung von innerörtlichen Gewässern,
- die Herstellung von Fahrradstellplätzen einschließlich Fahrradparkhäusern und
- die Sicherung und Verbesserung der Biodiversität.

Folgende Regelung wird neu eingeführt:

Bei Maßnahmen nach den Spiegelstrichen 1 - 3 der Nr. 9.7 der Richtlinie können Mittel aus der Ausgleichsabgabe nach Kompensationsverordnung als kommunaler Eigenanteil eingesetzt werden, sofern die Maßnahmen bauleitplanerisch abgesichert werden.

Als zusätzlicher Fördergegenstand wird Folgendes eingeführt:

Private Maßnahmen zur Verbesserung der Gestaltung von Freiflächen sind unabhängig von der Modernisierung von Gebäuden förderfähig, soweit sie auch dem öffentlichen Interesse dienen. Ein öffentliches Interesse ist aus Gründen der Klimaanpassung insbesondere bei der Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie bei Bodenentsiegelung für Vegetationsflächen und/oder Wasserflächen gegeben. Bei der Weiterleitung an Dritte ist vertraglich auszuschließen, dass die Ausgaben auf die Mieter und Pächter umgelegt werden.

Nr. 9.9.1 Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an Gebäuden

Die Förderfähigkeit wurde bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen um Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an Gebäuden und Gebäudeteilen erweitert, die über die rechtlich verbindlichen Vorgaben hinausgehen.

Nr. 9.9.3 Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verbesserung der Biodiversität

Die Förderfähigkeit wurde bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen um gebäudebezogene Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verbesserung der Biodiversität erweitert.

Nr. 9.9.4 Gesamtertrags- bzw. Mehrertragsberechnung / Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen

Ein überarbeiteter Vordruck wird auf der Homepage der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen unter www.wibank.de bereit gestellt.

Bei der Weitergabe von Fördermitteln für private Modernisierungsmaßnahmen kann bei einer Förderung von max. 25% der Ausgaben und einer Fördersumme von bis zu 20.000 Euro auf die Ermittlung der nachhaltig erzielbaren Erträge (Gesamtertrags- bzw. Mehrertragsberechnung) verzichtet werden.

Nr. 9.9.5 Wirtschaftliche Vertretbarkeit einer Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahme

Nach der bisherigen Regelung durften die förderfähigen Ausgaben maximal 70 % eines vergleichbaren Neubaus betragen. → Die neue Regelung lässt zu, dass die förderfähigen Ausgaben, die eines vergleichbaren Neubaus betragen dürfen.

Bei der Modernisierung oder Instandsetzung eines denkmalgeschützten Gebäudes bzw. eines Gebäudes als Teil einer denkmalgeschützten Gesamtanlage, dürfen die der Förderung zu Grunde gelegten Ausgaben nicht mehr als 200 Prozent eines vergleichbaren Neubaus betragen.

Bei der Modernisierung oder Instandsetzung eines Gebäudes, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, jedoch nicht unter Denkmalschutz steht, dürfen die der Förderung zu Grunde gelegten Ausgaben nicht mehr als 150 Prozent eines vergleichbaren Neubaus betragen.

Nr. 9.11 Biodiversität an Bauwerken (NEU)

Neu eingeführt wird in Verbindung mit einer Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahme die Förderfähigkeit von Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Einbau von Nistmöglichkeiten), soweit diese Bestandteil des Gebäudes oder mit diesem fest verbunden sind.

Nr. 9.12.3 Verlagerung von Betrieben

Bei einer Betriebsverlagerung muss das zu erstellende Fachgutachten zusätzlich die „Voraussetzung für die Förderung“ enthalten.

Nr. 9.15 Ausgaben für die Rechnungsprüfung (NEU)

Die Ausgaben für die Prüfung der Schlussabrechnung der Rechnungsprüfungsämter der Landkreise werden als förderfähig anerkannt.

Nr. 9.16 Photovoltaikanlagen als Teil eines gemeindlichen Bauvorhabens im Programm Soziale Stadt (NEU)

Nur im Programm Soziale Stadt wird die Förderfähigkeit von 80 % der Ausgaben für Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit einem Gemeinbedarfsbauvorhaben eingeführt. Die Einnahmen aus der Einspeisung sind in dem abgegrenzten Erneuerungsgebiet für örtliche Steuerungsstrukturen der Richtlinie einzusetzen. Diese Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Zweckbindungszeitraums.

Die erzielbaren Einnahmen sollen nach Abschluss der Förderung Investitionen in das geförderte Stadtquartier im Sinne einer Nachhaltigkeitswirkung sichern.

Nr. 9.17 Sicherung denkmalgeschützter Gebäude (NEU)

Um denkmalgeschützte Gebäude vor dem Verfall zu bewahren, können Sicherungsmaßnahmen bereits vor einer endgültigen Nutzung gefördert werden, auch wenn dieses nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren einer Nutzung zugeführt werden können. Die Sicherung des Gebäudes ist mit dem Ziel der Entwicklung einer nachhaltigen Nutzung zu verknüpfen. Der Aufwand muss sich auf die erforderliche Grundsicherung beschränken.

Nr. 9.18.1 und 9.18.2 Verfügungsfonds (NEU)

Neu aufgenommen wird die Fördermöglichkeit der Einrichtung eines Verfügungsfonds zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung lokaler Akteure im Fördergebiet. Über die Verwendung der dem Fonds zugewiesenen Mittel entscheidet ein von der Gemeinde zu benennendes lokales Gremium. Der Fonds finanziert sich bis zu 50 v. H. aus Mitteln der nachhaltigen Stadtentwicklung von Bund, Land und Kommune und zu mindestens 50 v. H. aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Kommune.

Fonds im Programm Soziale Stadt können bis zu 100 v. H. aus Mitteln der nachhaltigen Stadtentwicklung von Bund, Land und Kommune finanziert werden.

Die Stadt oder Gemeinde hat durch die finale Prüfung im Zusammenhang mit der Auszahlung von Fördermitteln sicherzustellen, dass der Fördermittelanteil nur für zuwendungsfähige Zwecke eingesetzt wird.

Nr. 10.1 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

Neu eingeführt wird in Verbindung mit einer Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahme einer Gemeinbedarfseinrichtung, die Förderfähigkeit von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an Gebäuden und Gebäudeteilen, die über die rechtlich verbindlichen Vorgaben hinausgehen.

Die Regelung, einer anteiligen Förderung wird gestrichen.

Nr. 10.4 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen – Förderfähige Kostengruppen

Der Ausschluss der Kostengruppe 710 wird gestrichen.

Nr. 11.1 und 11.2 Reduzierung der Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfristen werden wie folgt reduziert:

- | | |
|--|----------------------------|
| • für Neubau | von 25 Jahren auf 20 Jahre |
| • für öffentliche Gebäudemodernisierungsmaßnahmen | von 25 Jahren auf 20 Jahre |
| • für private Gebäudemodernisierungen und Freiflächengestaltungen unter 20.000 Euro Förderbetrag | von 25 Jahren auf 10 Jahre |
| • für öffentliche Freiflächen und Verbesserung der verkehrlichen Erschließung | von 25 Jahren auf 15 Jahre |

Nr. 11.4 Begrenzung der Zweckbindungsfrist für Zwischennutzungen

Die Zweckbindungsfrist für Zwischennutzungen wird auf fünf Jahre begrenzt.

Nr. 12 (der bisherigen Fassung entfällt) Nichtinvestive Maßnahmen

Die nichtinvestiven Modellmaßnahmen sind nicht mehr Bestandteil der Bund-Länder-VV und werden daher ersatzlos gestrichen.

Nr. 12.2 (bisher 13.2) Antragstellung - Erstantrag

Die ergänzende Forderung, bei der Erstantragstellung dem Antrag eine Stellungnahme zu den Grundsätzen der Nachhaltigkeit – auch über das vorgesehene Fördergebiet hinaus – beizufügen, wird eingeführt.

Nr. 12.8 (NEU) Aufnahmeentscheidung

Bei der Aufnahmeentscheidung wird zukünftig besonders berücksichtigt, welchen Stellenwert die Städte oder Gemeinden der Nachhaltigkeit einräumen.

Nr. 13.3 (bisher 14.3) Jährliche Antragsstellung

Zusätzlich wird zur jährlichen Antragstellung ein Reflexionsbericht nach Nr. 18.1 gefordert. Letzter Spiegelstrich → fordert die Vorlage eines Ausdrucks der elektronischen Begleitinformation nach Nr. 18.1 Satz 1 (die bisher in Papierform vorgelegten Begleitinformationen – Bundesvordruck - sind zukünftig in die Datenbank des Bundes eingegeben).

Nr. 15 (bisher 16) Nachmeldung einer Erhöhung der Ausgaben von Einzelmaßnahmen

Die Nachmeldung einer Erhöhung der Ausgaben von Einzelmaßnahmen als wesentliche Änderung wird verpflichtend eingeführt. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die Ausgaben einer Einzelmaßnahme die bei der Antragsvorlage geschätzten Gesamtausgaben um mehr als 30% übersteigen.

Nr. 16.1 (bisher 17.1) Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel wird neu geregelt. Die Zuwendungsempfänger müssen nach der neuen Regelung nicht mehr vorfinanzieren.

Die Auszahlungsregelung entsprechend der Nr. 1.3 der Anlage 3 zu § 44 LHO (zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO) lautet wie folgt:

Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Nr. 18.1 (bisher 19.1) Berichtspflichten

Die Forderung des Bundes, die Angaben zur Begleitinformation jährlich in die Datenbank des Bundes einzugeben und das Erfordernis der Vorlage eines jährlichen Reflexionsberichtes werden eingeführt. Im Rahmen des Berichtes ist auch die Funktionsfähigkeit und Zweckerfüllung bestehender Organisationsformen zu bewerten.

Die bisherige Forderung, alle 5 Jahre eine Selbstevaluation vorzulegen, wird gestrichen.

Nr. 18.3 Monitoringsystem des Bundes

Neu eingeführt wird, dass jährlich Daten in das Monitoringsystem des Bundes einzugeben sind.

Nr. 18.5 Nachhaltigkeitskonzept

Die Vorlageverpflichtung eines Nachhaltigkeitskonzeptes wird auf die Standorte der Soziale Stadt begrenzt.

Nr. 19 (NEU) Weitere Förderbestimmungen

Die Vergabevorschriften, die Veröffentlichung der Förderung der Gesamtmaßnahme, die Beachtung des Erlasses betreffend Korruptionsvermeidung in der hessischen Kommunalverwaltung werden geregelt.

Es wird geregelt, dass es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes handelt.

Der verantwortliche Umgang mit der sozialen und ökologischen Verträglichkeit, der Chancengleichheit von Frauen und Männern, den Belangen behinderter Menschen sowie universalem Bauen als Förderbestimmung wird eingeführt.

Nr. 19.2 Abs. 6 Weitergabe von Fördermittel an Private

Die Verpflichtung zur Einhaltung des Vergaberechtes für Private wird begrenzt.

Soweit weitergegebene Fördermittel bis zu 100.000 Euro betragen, haben Dritte, die kein öffentlicher Auftraggeber sind, mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfähigen Bietern anzufordern.

Die Möglichkeiten der Direktvergabe nach dem gemeinsamen Runderlass für das öffentliche Auftragswesen werden hierdurch nicht eingeschränkt.

Nr. 23.1 Schlussabrechnung

Die Regelung wird eingeführt, dass eine Fristüberschreitung bei der Vorlage der Schlussabrechnung zur Absenkung Zuwendung von bis zu 10% führen kann.

Nr. 23.3 Schlussabrechnung

Die Ist-Bestimmung zur Teilabrechnung wird in eine Kann-Bestimmung geändert.

Nr. 23.4 Schlussabrechnung

Der Hinweis wird aufgenommen, dass es im Rahmen der Schlussabrechnung zu der Abführung von Überschüssen an das Land kommen kann.

Nr. 24.1 Prüfung der Abrechnungen

Die Vorprüfung der Zwischenabrechnungen durch die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise entfällt. Es müssen nur noch die Schlussabrechnungen vorgeprüft werden.

Nr. 24.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis des Hessischen Rechnungshofes wird neu formuliert.

Nr. 26 (bisher 32) Abweichungen

Die Regelung zu Abweichungen aus besonders wichtigem Grund wird auf Regelungen begrenzt, für die keine Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Finanzen und des Hessischen Rechnungshofes erforderlich sind.

Nr. 27 (bisher 28) Inkrafttreten, Aufhebung und Übergangsvorschriften

Die Richtlinie tritt am 2. Oktober 2017 in Kraft.

Sie ersetzt die Richtlinien 26. November 2013 (StAnz. S. 1561), die jedoch bis auf Ausnahme von Nr. 11 (Zweckbindungsfristen) für die nach jenen Richtlinien gewährten Förderungen anwendbar bleiben.

Für bewilligte und noch nicht begonnene Einzelmaßnahmen, die aus bis einschließlich Programmjahr 2016 bereitgestellten Mitteln finanziert werden sollen, gelten die Abschnitte II bis IV entsprechend.

Die Regelung nach Nr.16.1, dass Zuwendungen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden, findet für die Auszahlung von Fördermitteln ab dem 2. Oktober 2017 Anwendung.

Soweit Städte und Gemeinden noch Fördermittel des Programms Stadtsanierung aus Vorjahresbescheiden für noch nicht begonnene Einzelmaßnahmen einsetzen, gelten Abschnitt II bis IV entsprechend.